

im eigentlichen Sinne des Wortes auch nicht gesprochen werden, so liesse es sich vielleicht doch rechtfertigen, Ersatz dafür zuzubilligen, sofern man annimmt, der Arrestnehmer hafte für den Schaden nicht, den der Arrestschuldner hätte abwenden können (vgl. JAEGER, Note 2 zu Art. 273). Allein die Klägerin hat nicht dargetan, dass ihr durch die Weiterdauer der Beschränkung in der Verfügung über ihre Guthaben beim Bankverein bis zur endgültigen Aberkennung der Arrestforderung ein Schaden erwachsen wäre, und es darf dies auch nicht ohne weiteres angenommen werden, nachdem sie für die Zeit bis zur Aufhebung des Arrestes durch Bundesratsbeschluss keinen solchen Schaden eingeklagt hat.

2. — Die Klägerin hat vor der ersten Instanz freilich noch den Standpunkt eingenommen, das Arrestgesuch des Beklagten stelle eine unerlaubte Handlung dar. Allein sie hat die Klage nach dieser Richtung nicht substantiiert, sodass es an jeglicher Grundlage zur Verurteilung des Beklagten in Anwendung der Art. 41 ff. OR fehlt und nicht geprüft zu werden braucht, ob der streitige Kostenersatz allfällig gestützt auf jene Vorschriften verlangt werden könnte. Die Hauptklage ist daher abzuweisen, ohne dass zu den übrigen dagegen erhobenen Einwendungen, insbesondere der Einrede der Verjährung, Stellung genommen werden muss.

3. — Mit Bezug auf die Widerklage fehlt es an dem für die Berufung erforderlichen Streitwert und muss es somit bei deren Abweisung durch die Vorinstanz das Bewenden haben. Doch vermag diese den Beklagten natürlich nicht zu hindern, die Prozesskostenforderungen die er zum Gegenstand der Widerklage gemacht hat, gestützt auf die sie ihm zubilligenden gerichtlichen Erkenntnisse geltend zu machen, wie es denn überhaupt fraglich erscheint, ob im Hinblick auf diese Erkenntnisse die Widerklage nicht hätte von der Hand gewiesen werden sollen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Soweit auf die Berufung eingetreten werden kann, wird sie begründet erklärt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Juni 1922 aufgehoben und die Hauptklage abgewiesen, soweit sie nicht anerkannt worden ist.

III. KREISSCHREIBEN DES GESAMTGERICHTS.

**70. Kreisschreiben Nr. 15 vom 22. November 1922.**

Inventaraufnahme im Nachlassverfahren über ausserhalb des Sprengels der Nachlassbehörde gelegene Vermögensbestandteile.

Anlässlich der Beurteilung eines Rekurses haben wir feststellen müssen, dass es an einer gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit zur Inventaraufnahme über die ausserhalb des Sprengels der Nachlassbehörde liegenden Vermögensbestandteile des Schuldners, über welchen das Nachlassverfahren eröffnet ist, fehlt, und eine Umfrage hat ergeben, dass bei den in Betracht kommenden Behörden und Ämtern grosse Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob der Sachwalter, insbesondere wenn es sich um Vermögensbestandteile handelt, die in einem andern Kanton liegen, die Rechtshilfe eines Amtes jenes Kantons, eventuell welchen Amtes, in Anspruch nehmen müsse, oder ob er selbst dafür zuständig sei, eventuell ob seine Zuständigkeit eine ausschliessliche sei, derart, dass einem Rechtshilfegesuch nicht Folge geleistet zu werden brauche. Wir sehen uns daher veranlasst, diese Zuständigkeitsfrage durch

ein Kreisschreiben zu ordnen, dem wir folgende Erwägungen zu Grunde legen :

Während das SchKG die Zuständigkeit der Betreibungs- und Konkursämter zur Inventaraufnahme auf ihren Amtskreis beschränkt, begrenzt es die örtliche Zuständigkeit des Sachwalters im Nachlassverfahren in keiner Beziehung auf den Sprengel der Nachlassbehörde, welche das Nachlassverfahren eröffnet hat. Hieraus darf geschlossen werden, dass der Sachwalter an jedem beliebigen Orte Amtshandlungen vornehmen darf, und zwar nicht nur im Gebiete des Kantons, welchem der Sprengel der Nachlassbehörde angehört, sondern in der ganzen Schweiz, weil der Kreis seiner Amtspflichten durch Bundes- und nicht durch kantonales Gesetz umschrieben ist. Überschreitet der Sachwalter die Grenzen des Sprengels der Nachlassbehörde, so greift er ja auch nicht in den Zuständigkeitsbereich eines andern Amtes ein, wie dies der Fall wäre, wenn ein Betreibungs- oder Konkursamt Amtshandlungen ausserhalb seines Amtssprengels vornähme. Übrigens dürfte es oftmals im Interesse der richtigen Durchführung des Nachlassverfahrens liegen, dass der Sachwalter auch die ausserhalb des Sprengels der Nachlassbehörde befindlichen Bestandteile des Vermögens des Schuldners aus eigener Anschauung kennen lernt. Dem stünde aber unter Umständen die Kostenfrage entgegen, wenn er das Inventar nicht selbst aufnehmen dürfte, sondern aus der Inventaraufnahme durch ein Amt am Orte der gelegenen Sache ohnehin besondere Kosten erwachsen. Hievon abgesehen mag unter Umständen die Mitwirkung eines Betreibungs- oder Konkursamtes unerwünscht erscheinen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass aus der Inventaraufnahme durch den Sachwalter selbst unnützerweise grosse Kosten erwachsen würden, wenn es sich um von dessen Wohnort weit entfernt liegende Vermögensbestandteile handelt und sich kein Bedürfnis

danach geltend macht, dass er sie aus eigener Anschauung kennen lerne. Diese Kosten lassen sich nur dadurch ersparen, dass dem Sachwalter ermöglicht wird, für die Inventaraufnahme auf die Behördenorganisation zurückzugreifen, welche die Kantone auf Grund des SchKG geschaffen haben. Auch die Sprachenverschiedenheit lässt dies wünschbar erscheinen. Dabei kann an die Inanspruchnahme der Betreibungs- wie der Konkursämter gedacht werden, dieser, weil ihnen die Inventaraufnahme im Konkurs, jener, weil ihnen die Aufnahme des Güterverzeichnisses obliegt. Da sich die Inventaraufnahme im Nachlassverfahren in keiner wesentlichen Beziehung von derjenigen im Konkurs unterscheidet, wie denn überhaupt das Nachlassverfahren als Konkurs-surrogat angesehen werden kann, ist der Rechtshilfeleistung durch die Konkursämter der Vorzug zu geben.

Wir ordnen daher an :

Die Konkursämter sind verpflichtet, dem Sachwalter im Nachlassverfahren für die Inventaraufnahme über die ausserhalb des Sprengels der Nachlassbehörde befindlichen Vermögensbestandteile des Schuldners Rechtshilfe zu leisten. Will aber der Sachwalter das Inventar auch über solche Vermögensbestandteile selbst aufnehmen, so darf er hieran nicht gehindert werden.